

STATUTEN

der

Infra Elm AG

I Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 - Firma und Sitz

Unter der Firma

Infra Elm AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Glarus Süd (evtl. Glarus), Kanton Glarus. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 - Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Bereitstellung von touristischen Kerninfrastrukturen und deren Vermietung zuhanden der Sportbahnen Elm.

II Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Artikel 3 - Aktienkapital und Aktien

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 2'500'000 und ist eingeteilt in 2'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a - Sacheinlage und Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom [Datum] von der Sportbahnen Elm AG, in Glarus Süd (CHE-105.742.718) die bestehende Beschneidungsinfrastruktur sowie die Projektkosten FUTURO im Wert und zum Preis von total CHF 4'258'000 (in Worten: vier Millionen zweihundertachtundfünfzigtausend Schweizer Franken). Dafür erhält die Sacheinlegerin 500 Namenaktien zu je CHF 1'000 ausgegeben und es werden ihr CHF 3'758'000 (in Worten: drei Millionen siebenhundertachtundfünfzigtausend Schweizer Franken) in den Büchern der Gesellschaft als Forderung gutgeschrieben.

Artikel 4 - Aktien und Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung ein.

Artikel 5 - Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer der betreffenden Titel mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 - Übertragung der Aktien, Vinkulierung, wirtschaftlich Berechtigte

¹ Die Übertragung der Namenaktien benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrates.

² Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtige Gründe gelten:

- 1 Das Fernhalten von Erwerbern, die nicht den Gesellschaftszweck verfolgen;
- 2 Das Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung des Erwerbers, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden.

III Organisation der Gesellschaft

A Generalversammlung

Artikel 7 - Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3 Genehmigung des Lageberichts;
- 4 Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- 5 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- 6 Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8 - Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung sind schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge vorzunehmen.

⁴ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁵ Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

⁶ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

⁷ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 - Universalversammlung

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Artikel 10 - Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 11 - Stimmrecht und Vertretung

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 12 - Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

³ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

⁴ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- 1 die Änderung des Gesellschaftszwecks
- 2 die Einführung von Stimmrechtsaktien
- 3 die Beschränkung der Übertragung von Namenaktien, bzw. deren Erleichterung oder Aufhebung;
- 4 eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- 5 die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6 die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 7 die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8 die Auflösung der Gesellschaft.

B Verwaltungsrat

Artikel 13 - Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, können die Aktionäre jeder Kategorie mindestens einen Vertreter in den Verwaltungsrat wählen.

² Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 14 - Sitzungen und Beschlussfassung

¹ An Verwaltungsratssitzungen beschliesst und wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung unmittelbar an der Sitzung teilnehmen.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 15 - Aufgaben

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1 Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2 Festlegung der Organisation;
- 3 Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4 Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- 5 Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6 Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7 Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 16 - Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsführer), die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

C Revisionsstelle

Artikel 17 - Wahl

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

² Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Artikel 18 - Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 19 - Geschäftsjahr und Buchführung

¹ Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

Artikel 20 - Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

V Auflösung und Liquidation

Artikel 21 - Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI Benachrichtigung

Artikel 22 - Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹ Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

² Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

[Ort], [Datum]

Beglaubigung

Die unterzeichnete öffentliche Urkundsperson bescheinigt, dass dieses 7-seitige Dokument den Statuten entspricht, die im Errichtungsakt von den Gründern als Statut der Gesellschaft festgelegt worden sind.

Ort, Datum

Die Urkundsperson:

RA Dr. Matthias Auer